



Aufsatz

Kapitalisierung von Renten

Zinsfuß, Dynamisierung, Kapitalertragsteuer

— RA Helmut Gräfenstein, RAin Sandra Deller, Montabaur¹

Bei der Regulierung von schweren Personenschäden (insbesondere Kfz-Haftpflicht sowie allgemeine Haftpflicht/Arzt-Haftpflicht) sind in aller Regel sowohl der Geschädigte als auch der eintrittspflichtige Versicherer daran interessiert, die grundsätzlich in Rentenform geschuldeten Leistungen für die Zukunft mit einer einmaligen Zahlung abzufinden.

Zwar sind gemäß § 843 Abs. 1 und 2 BGB wiederkehrende Leistungen aufgrund der Verletzung einer Person in ihrer Gesundheit grundsätzlich in Rentenform geschuldet. Lediglich im Falle eines wichtigen Grundes sieht das Gesetz einen

Anspruch auf Kapitalzahlung vor (§ 843 Abs. 3 BGB). Im Wege eines Vergleiches können die Parteien aber gleichwohl eine Kapitalabfindung grundsätzlich frei vereinbaren. Allerdings wird immer wieder, gerade auch besonders aktuell, gefordert, einen generellen Anspruch auf Kapitalisierung ein-

¹ Die Autoren sind als Rechtsanwälte tätig im Anwaltsbüro Quirnbach und Partner. RA Gräfenstein war über 30 Jahre bei einem Versicherer mit der Regulierung von Personengroßschäden befasst und war dort fast 20 Jahre Leiter eines Großschadenbereiches.

zuführen. Diese Frage soll hier aber nicht näher behandelt werden, sondern einem weiteren Beitrag vorbehalten bleiben. Um einen zur Abfindung der geschuldeten Renten angemessenen Kapitalbetrag zu ermitteln, sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

A. Kapitalisierungsgrundsatz

Zunächst gilt der Grundsatz, dass der zu zahlende Kapitalbetrag ausreichen muss, „um den Geschädigten in die Lage zu versetzen, durch Kapitalabbau und Zinserträge die Rente zu bestreiten.“² Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müssen sowohl die Laufzeit als auch der für die Erwirtschaftung der Zinsen voraussichtlich geltende Zinsfuß berücksichtigt werden. Da als sicher angenommen werden kann, dass sich die zu ersetzenden Schäden (zum Beispiel Verdienstaufschaden, Haushaltsführungsschaden, vermehrte Bedürfnisse), unter anderem aufgrund der Inflation, im Laufe der Jahre erhöhen, muss dieser Umstand bei der Ermittlung des Kapitalbetrags ebenfalls berücksichtigt werden (Dynamisierung).³

Schließlich ist zu bedenken, dass seit 2009 Zinserträge pauschal zu versteuern sind. Diese Kapitalertragsteuer wird direkt von der Bank abgeführt und beträgt aktuell 25 % der pro Jahr erwirtschafteten Zinsen. Eine Erhöhung kann nicht ausgeschlossen werden und wird in der Politik aktuell diskutiert. Auch dieser Gesichtspunkt ist bei der Ermittlung des Kapitalbetrags mit einzubeziehen.

B. Kapitalisierung

I. Laufzeit

Zunächst ist in aller Regel die Laufzeit der Rente zu bestimmen. Die Parteien müssen hierzu für das Rentenende ein bestimmtes Lebensalter vereinbaren. Dabei ist das Versterbensrisiko mit einzubeziehen. Die dafür notwendigen Informationen bieten die von dem Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichten Sterbetafeln.

Bei der Bestimmung des Lebensalters für das Ende der Laufzeit der Rente kommt es allerdings häufig zu Meinungsverschiedenheiten. Das Ergebnis kann je nach Art des der jeweiligen Rente zugrundeliegenden Schadensersatzanspruchs unterschiedlich sein.

1. Erwerbsschaden

Beim Erwerbsschaden wird fast stets kontrovers diskutiert, wann der Geschädigte ohne das Schadensereignis seinen Beruf aufgeben und Altersrente bekommen hätte. In Betracht kommen z.B. das 65. Lebensjahr, das 67. Lebensjahr oder – gerade bei jungen Geschädigten – ein noch späterer Zeitpunkt, zum Beispiel das 70. Lebensjahr.

Dies wird natürlich im Einzelfall zu entscheiden sein. Bei Geschädigten, die bereits seit langer Zeit im Erwerbsleben stehen, ist es möglich, dass sie, trotz Rentenabschlägen, ohne

das Schadensereignis bereits mit 65 oder gar 63 Jahren ihre Erwerbstätigkeit beendet und sich für den Bezug von Altersrente entschieden hätten. Berücksichtigt man die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr sowie die derzeitige demografische Entwicklung, die eine weitere Anhebung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wahrscheinlich macht, ist mit abnehmendem Alter ein späterer Beginn des Altersrentenbezugs immer wahrscheinlicher und somit die Laufzeit des Erwerbsschadens entsprechend zu verlängern. Soweit *Küppersbusch/Höher* darauf hinweisen, dass das 67. Lebensjahr „ein aus Gründen der Entlastung der Sozialkassen gesetzgeberisches, fiktives Datum, das in der Praxis des Arbeitsmarktes noch nicht umgesetzt ist“,⁴ sei, so muss dem entgegen gehalten werden, dass aktuell natürlich noch die Übergangsregelung einer schrittweisen Anhebung auf das 67. Lebensjahr gilt. Deshalb kann nicht damit argumentiert werden, dass derzeit kaum jemand erst mit dem 67. Lebensjahr in den Ruhestand eintritt. Die aktuellen Statistiken der DRV bestätigen, dass bereits jetzt das tatsächliche Renteneintrittsalter kontinuierlich ansteigt. Das bedeutet in der Praxis, dass bei ab 1964 geborenen Geschädigten stets mindestens das 67. Lebensjahr, wenn nicht ein noch höheres Alter bei der Kapitalisierung sachgerecht ist.⁵ Bei den Beratungen des Arbeitskreises I des Deutschen Verkehrsgerichtstags 2013 gab es eine beachtliche Anzahl von Stimmen, die zurecht davon ausgingen, dass in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters zu erwarten ist. Gleichlautende Stimmen gibt es bekanntlich auch in der Politik.

2. Haushaltsführungsschaden

Kontrovers diskutiert wird in aller Regel die Laufzeit der Rente auch bei der Kapitalisierung des Haushaltsführungsschadens. Lange Zeit wurde von Rechtsprechung und Literatur die Ansicht vertreten, dass nach dem 75. Lebensjahr ein Haushaltsführungsschaden nicht mehr eintritt, da mit der Zeit die Arbeitskraft ohnehin nachgelassen hätte.⁶ Richtigerweise setzt sich aber in neuerer Zeit zunehmend die Auffassung durch, dass der Haushaltsführungsschaden nicht auf das 75. Lebensjahr zu begrenzen ist. Dies gilt dann, wenn der Geschädigte nachweisen kann (Beweismaßstab des § 287 ZPO), dass er „ohne den Unfall den Haushalt noch geführt hätte und hierin aufgrund des Unfalls jetzt messbar beeinträchtigt ist“.⁷

² Vgl. *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 11. Aufl. 2013, Rn 868; BGH VersR 1981, 283.

³ LG Köln VersR 2005, 710; LG Hamburg, Ur. v. 26.7.2011 – 302 O 192/08; BGH NJW 1981, 818 ff.

⁴ So *Küppersbusch/Höher*, a.a.O., 11. Aufl., S. 295.

⁵ So auch *Eilers*, Erwerbsschadenermittlung bei Verletzung vor oder kurz nach dem Berufseinstieg – Anforderungen an die Darlegungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen, zfs 2013, 244 ff. (248).

⁶ OLG Celle zfs 1983, 291; OLG Hamm NJW-RR 1995, 599.

⁷ *Küppersbusch/Höher*, a.a.O., Rn 210; OLG Rostock, Ur. v. 14.6.2002 – 8 U 79/00; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.9.2006 – 1 W 53/06; OLG Köln, Beschl. v. 19.11.2012 – 19 U 125/12.

Diese Beurteilung wird gestützt durch die demografische Entwicklung. Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass inzwischen selbst bei der über 80-jährigen Bevölkerung nur wenige Personen im Alter auf Pflege und Unterstützung in der Haushaltsführung angewiesen sind.⁸ Das bedeutet nichts anderes, als dass der Geschädigte schon dadurch den o.a. Beweis gemäß § 287 ZPO erbringen kann, denn mit diesen amtlichen statistischen Daten muss davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Geschädigter ohne das Schadensereignis wie die weit überwiegende Zahl der Bevölkerung den Haushalt auch nach dem 75. Lebensjahr selbstständig geführt hätte. Etwas anderes gilt nur, wenn ganz konkret in der Person des Geschädigten Umstände erkennbar sind, die dazu führen, die überwiegende Wahrscheinlichkeit dieses Verlaufs in Zweifel zu ziehen.

3. Vermehrte Bedürfnisse

Am wenigsten Probleme bereitet im Allgemeinen die Kapitalisierung der vermehrten Bedürfnisse. Hier wird bei der Laufzeit richtigerweise regelmäßig das Lebensende zugrunde gelegt. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn im Einzelfall ganz konkrete Anhaltspunkte eine verkürzte Lebenserwartung als möglich erscheinen lassen.

4. Zwischenergebnis

Auf jeden Fall muss auch bei der Bestimmung der Laufzeit, wie oben ausgeführt, immer und jederzeit berücksichtigt werden, dass der Geschädigte durch die Kapitalisierung in die Lage versetzt werden muss, durch Kapitalabbau und Zinsertrag die Rente zu bestreiten. Wird die Laufzeit zu kurz bemessen, steht der Geschädigte nach Verbrauch des Kapitals am Ende mit leeren Händen dar, obwohl die ursprünglich geschuldete Rente eigentlich noch weiterlief. Das kann auf keinen Fall Ergebnis einer Kapitalisierung sein, der Zweck würde damit klar verfehlt.

II. Zinsfuß

1. Stand der aktuellen Diskussion

Die zweite wesentliche Komponente bei der Ermittlung des „richtigen“ Kapitalisierungsfaktors ist der zugrunde zu liegende Zinsfuß. Hierüber gibt es in der Praxis wohl die gravierendsten Differenzen.

Vorab muss geklärt sein, auf welche Art und Weise der Abfindungsbetrag anzulegen ist, um das oben bereits mehrfach genannte Ziel der Kapitalisierung am besten zu erreichen. Sicher kommt dafür nicht jede denkbare Geldanlage in Betracht. So sollte klar sein, dass spekulative Geldanlagen, die zwar einen relativ hohen Zinsfuß anbieten, aber dementsprechend risikoreich sind, auszuschneiden haben. Einem Geschädigten kann nur eine sichere Geldanlage zugemutet werden, wie dies auch viele Versicherer anbieten, allerdings mit

den für sichere Geldanlagen üblichen niedrigen Zinssätzen. Im Idealfall ist eine mündelsichere Anlage anzustreben.

In der Praxis könnte es eine Lösung sein, dass der Versicherer, der eine Rente kapitalisieren möchte, den Zinssatz zugrunde legt, den er selbst auf dem Kapitalmarkt für eine Geldanlage mit genau der zu vereinbarenden Laufzeit anbietet.

Unabhängig davon stellt sich aber die Frage, welcher Zinssatz denn nun wirklich der „richtige“ ist.

So vertreten *Küppersbusch/Höher* die Ansicht, dass „unabhängig von den jeweils erzielbaren Kapitalmarktzinsen ein Zinssatz von 5 % üblich und angemessen“ sei.⁹ Eine Begründung, weshalb das so sein soll, liefern die Autoren allerdings nicht. Soweit hierbei auf ein Urteil des BGH von 1981¹⁰ verwiesen wird, muss berücksichtigt werden, dass die Zinsen zum Zeitpunkt der genannten Entscheidung im zweistelligen Bereich lagen.

Auch das KG hat jüngst (NZV 2012, 445) 5 % als „richtig“ erachtet.¹¹ Eine Begründung liefert jedoch auch das KG nicht, sondern verweist ausschließlich auf *Küppersbusch*, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 10. Aufl., nach dem 5 % „üblich“ seien. Offen bleibt die Frage, ob das auch angemessen ist. Es geht – darauf ist das KG nicht eingegangen – nicht um die Frage, ob ein bestimmter Zinssatz „üblich“ ist oder nicht, sondern allein darum, ob der Geschädigte in der Lage ist, mit dem kapitalisierten Betrag die geschuldete Rente auch zu erwirtschaften. Aus diesem Grunde kann der Zinssatz gerade nicht – wie *Küppersbusch/Höher* a.a.O. meinen – unabhängig vom Kapitalmarkt bestimmt werden. Denn der Kapitalmarkt bietet die Bedingungen, zu denen das genannte Ziel erreicht werden kann. Genauso gut könnte man sonst auch sagen, dass unabhängig vom Kapitalmarkt stets ein Zinssatz von z.B. nur 1 % angemessen sei. Im Ergebnis wäre die Bestimmung des Zinsfußes dann rein willkürlich.

Im Gegensatz dazu stehen beispielsweise *Schah Sedi/Schah Sedi* auf dem Standpunkt, dass 2 % angemessen seien.¹² Auch *Huber* spricht sich für einen niedrigen Zinsfuß aus und möchte bei dessen Bemessung die Verzinsung von Bundesanleihen mit einer mittelfristigen Laufzeit zugrunde legen.¹³

2. Wirtschaftliche Betrachtung

Letztendlich entscheidet für die Ermittlung des „richtigen“ Zinsfußes eine Prognose über dessen weitere Entwicklung. Grundsätzlich können 5 %, aber auch 2 % oder 1 % richtig sein. Genau weiß das heute niemand, weil es um einen Blick

⁸ Statistisches Bundesamt, *Ältere Menschen in Deutschland und der EU*, Juni 2011.

⁹ *Küppersbusch/Höher*, a.a.O., Rn 869.

¹⁰ BGH VersR 1981, 283.

¹¹ KG NZV 2012, 445.

¹² *Schah Sedi/Schah Sedi*, Abfindung oder Rente beim Personenschaden? – Aus Anwaltssicht, zfs 2008, 183 ff.; *dies.*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden, § 6 Rn 22 ff.

¹³ *Huber* in: *Nomos Kommentar*, 2. Aufl. 2012, §§ 842, 843, Rn 253 ff.

in die Zukunft geht. Dies ist deshalb auch weniger eine juristische als vielmehr eine finanzwirtschaftliche Frage. Um die zukünftige Entwicklung wenigstens annähernd bestimmen zu können, ist es für eine seriöse Prognose notwendig, möglichst viele Anknüpfungspunkte zu finden.

Als Informationsquellen stehen u.a. zur Verfügung:

- Statistiken und Prognosen von Banken, Fachzeitschriften, professionellen Anlagegesellschaften;
- Umgang der Lebensversicherer mit dieser Situation;
- Regelung dieser Frage bei Überschreiten der Deckungssumme;
- Vorhandene Regelungen durch den Gesetzgeber (Pflichtversicherungsverordnung);
- Aktuelle Verzinsung von bei Versicherern und Banken getätigten Geldanlagen.

In den vergangenen Monaten haben praktisch sämtliche Finanzexperten ein längeres Andauern der Niedrigzinsphase vorhergesagt. Besonders bemerkenswert ist dabei die Aussage von *Bill Gross*, dem Manager des weltgrößten Anleiheinvestors Pimco (die Gesellschaft ist eine 100 %-ige Allianz-Tochter). Er äußerte sich bereits 2012 dahingehend, dass es „so üppige Renditen wie in den vergangenen Jahrzehnten“ nicht mehr geben wird.¹⁴ Fest verzinsliche Anlagen würden künftig maximal 2–3 % abwerfen, Aktien, die als seriöse Anlagemöglichkeit für Abfindungen ohnehin nicht in Betracht kommen, 4–5 %. Abzüglich der Kosten von 1–2 % käme aber selbst dort eine Rendite von höchstens 3 % heraus.

Weiterhin berichtete die *Financial Times Deutschland*,¹⁵ dass die Versorgungswerke der Freiberufler aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen vor gravierenden Finanzproblemen stünden. Schließlich äußerte Allianz-Leben-Chef *Markus Faulhaber*: „In der neuen Normalität nach der Finanzkrise müssen wir akzeptieren, dass die in der Vergangenheit erzielten Renditen nicht als Maßstab für künftige Zinserträge gelten können.“¹⁶ Dies sind nur die prägnantesten einer Vielzahl von Äußerungen über die kurz- und mittelfristig zu erwartende Zinsentwicklung. Das hat sich in einer deutlichen Senkung bzw. sogar Abschaffung der Zinsgarantien der Lebensversicherer sehr drastisch niedergeschlagen. Damit wird auch das Argument der Befürworter eines hohen Zinssatzes, dass es auch schon früher immer Niedrigzinsphasen gegeben habe, widerlegt. Keine der früheren Niedrigzinsphasen hatte nämlich zur Folge, dass die Lebensversicherer ihre Zukunftsprognosen derart reduziert haben. Dies unterscheidet die aktuelle Situation entscheidend von früheren und belegt, dass auch die Lebensversicherer auf lange Zeit von niedrigen Zinsen ausgehen.

Einen weiteren Anknüpfungspunkt hat der Gesetzgeber mit der Regelung in der Pflichtversicherungsverordnung bzgl. der Ermittlung des Rentenbarwertes bei Erschöpfung der Deckungssumme geschaffen. Dort ist geregelt, dass insoweit der Zinssatz mit der Durchschnittsrendite öffentlicher Anleihen der letzten zehn Jahre anzusetzen ist. Aktuell liegt der Zinssatz bei deutlich unter 2 %, der Durchschnitt der letzten zehn Jahre beträgt 2,9 %. Für die Zukunft dürfte der Zinssatz auf

längere Sicht auf einem Niveau von unter 2 % stagnieren oder sogar noch weiter sinken.

Die zwingende Schlussfolgerung aus diesen Tatsachen ist, dass bei einer als nahezu sicher zu unterstellenden, mehrere Jahre weiter andauernden Niedrigzinsphase von unter 2 % eine aktuelle Kapitalisierung mit 5 % Abzinsung für die restliche Laufzeit die Zinsen dann deutlich höher als 5 % sein müssten, um einen Schnitt von eben diesen 5 % zu erzielen. Eine solche Erwartung ist unrealistisch.

3. Zwischenergebnis

Mit einem Zinssatz von 5 % ist das von *Küppersbusch* zutreffend formulierte Ziel einer Kapitalisierung derzeit auch nicht annähernd zu erreichen. Der Geschädigte würde im Falle der Akzeptanz erheblich Geld verlieren. Eindeutig vorzuziehen wäre eine Orientierung des Kapitalisierungszinssatzes an der Umlaufrendite der öffentlichen Hand. Nur dadurch wird uneingeschränkt sichergestellt, dass der Geschädigte mit dem erhaltenen Kapitalbetrag auch tatsächlich dauerhaft seine Rente realisieren kann.

C. Kapitalertragsteuer

I. Aktuelle Situation

Bekanntermaßen sind Zinserträge, wie in der Einleitung bereits erwähnt, jährlich pauschal mit einem Steuersatz von derzeit 25 % zu versteuern. Diese Steuer wird von der Bank direkt an das Finanzamt abgeführt. Daraus ergeben sich im Laufe der Jahre unter Umständen erhebliche Beträge.

Sollte es zum Beispiel einem Geschädigten gelingen, einen Betrag von 1,5 Mio. EUR mit 2 % Verzinsung anzulegen, würde er jährlich 30.000 EUR an Zinsen erzielen mit der Folge, dass er pro Jahr 7.500 EUR an Kapitalertragsteuer zahlen müsste. Das wären bereits nach weniger als 14 Jahren mehr als 100.000 EUR!

Um das von *Küppersbusch/Höher* formulierte Ziel zu erreichen, ist dem Geschädigten daher auch die jährlich anfallende Kapitalertragsteuer zu erstatten, da ansonsten der kapitalisierte Betrag stark abgeschmolzen würde.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. die Steuern sind gegen Nachweis jährlich zu erstatten;
2. man berücksichtigt dies im Rahmen der Kapitalisierung durch entsprechende Reduzierung des Zinsfußes.

Da die Kapitalertragsteuer, wie dargelegt, aktuell 25 % des Zinsertrags ausmacht, ist dies rechnerisch sehr einfach zu bewältigen, indem der Zinsfuß um genau diese 25 % reduziert wird. So wäre bspw. bei einem Zinsfuß von 2 % durch Abzug von 25 % hieraus am Ende ein Zinsfuß von 1,5 % anzusetzen. Da der Versicherer bei der ersten Variante seine Schadensakte unter Umständen jahrzehntelang offen halten müsste, erscheint

¹⁴ *Bill Gross* in: Welt am Sonntag, Ausgabe 9.9.2012.

¹⁵ FTD, Ausgabe 19.9.2012.

¹⁶ *Markus Faulhaber* in: Welt am Sonntag, Ausgabe 9.12.2012.

dies wenig praktikabel. Vorzuziehen ist deshalb Variante 2, zumal dadurch auch dem Geschädigten eine im ungünstigsten Fall jahrzehntelange Vorlage eines jährlichen Steuernachweises erspart würde.

II. Zwischenergebnis

Der „richtige“ einer Kapitalisierung zugrunde zu legende Zinsfuß ist der aktuelle Zinsfuß der Umlaufrendite der öffentlichen Hand abzüglich 25 %.

Allerdings muss hierbei bedacht werden, dass die Sozialversicherungsträger keine Kapitalertragsteuer zu zahlen haben, so dass bei deren Ansprüchen dieser Abzug entfällt.

D. Dynamisierung

Bei der Kapitalisierung zukünftiger Ansprüche ist zu bedenken, dass die zu ersetzenden Schäden (Verdienstausschlag, Haushaltsführungsschaden, vermehrte Bedürfnisse) nicht über Jahre, unter Umständen sogar Jahrzehnte, der Höhe nach unverändert sind. Durch Gehaltssteigerungen, Erhöhung der Kosten einer Haushaltshilfe, steigende Pflegekosten etc. würde der Kapitalbetrag irgendwann nicht mehr ausreichen, um den Geschädigten in die Lage zu versetzen, mit der Abfindung auch die künftigen laufenden Kosten zu bestreiten. Aus diesem Grunde hat der BGH schon 1981 entschieden, dass die geschuldeten Renten dynamisiert werden **müssen**.¹⁷ Erst in jüngster Zeit hat dies auch das LG Hamburg bestätigt und der Geschädigten für die Zukunft eine jährliche Steigerung von 2 % zugebilligt.¹⁸

Im Hinblick auf die bereits seit einigen Jahren vorherrschenden Gegebenheiten ist die vom LG Hamburg in Ansatz gebrachte Steigerung durchaus gerechtfertigt. Betrachtet man den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes seit 2010, so wird auch dort genau diese jährliche Steigerung abgebildet. Auch die in der Schmerzengeldtabelle *Hacks/Wellner/Häcker* jährlich erfolgende Indexanpassung früherer Schmerzengeldentscheidungen bedeutet nichts anderes als eine Dynamisierung.¹⁹

E. Gesamtergebnis

1. Bei der Bestimmung der Laufzeit sind die tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten zugrunde zu legen.
2. Kapitalisierungen müssen auf der Grundlage sicherer Geldanlagen erfolgen. Spekulative Geldanlagen kommen, auch wenn sie zunächst höhere Erträge erbringen, nicht in Betracht.
3. Sichere Geldanlagen sind insbesondere die Anleihen der öffentlichen Hand, die aktuell einen Zinserlös von ca. 1,5 % erbringen.
4. Mit einem Zinsfuß von 5 % wird das Ziel einer Kapitalisierung, „den Geschädigten in die Lage zu versetzen, durch Kapitalabbau und Zinsertrag die Rente zu bestreiten“, auch nicht ansatzweise erreicht.
5. Ebenfalls zwingend mit einzubeziehen sind sowohl die Kapitalertragsteuer als auch eine realistische Dynamisierung.

¹⁷ BGH NJW 1981, 818 ff.

¹⁸ LG Hamburg, a.a.O.

¹⁹ Vgl. *Hacks/Wellner/Häcker*, Schmerzengeldbeträge 2014.